

Swissness: so löcherig wie Schweizer Käse?

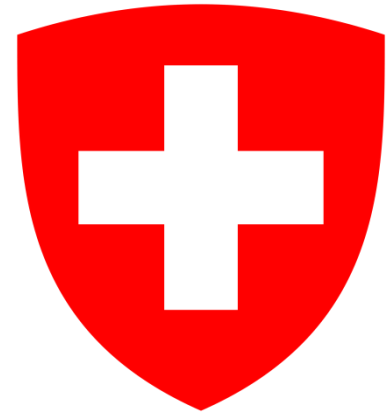


Die wichtigsten Neuerungen

- Präzise Regeln für die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" und das Schweizer Kreuz für Waren und Dienstleistungen
- Einführung der geografischen Marke für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (z.B. Gruyère für Käse), sofern sie in einem (neuen) Register eingetragen sind
- Das Schweizer Kreuz auf Waren wird legal (vorher nur für Dienstleistungen)

Achtung: Schweizerwappen

- Das Schweizerwappen bleibt nach wie vor grundsätzlich der Eidgenossenschaft vorbehalten
- Ausnahme: Weiterbenutzungsrecht, das (auf Antrag) für Unternehmen gewährt wird, die das Schweizerwappen bereits seit Jahrzehnten als Teil ihres Unternehmenskennzeichens verwenden und damit Schweizer Waren und Dienstleistungen labeln.



Beispiele:



VICTORINOX

Wann ist ein Produkt schweizerisch?

Altes Recht	Swissness neu ab 1.1.2017
Keine Aufteilung in Warenkategorien. Es galt allgemein für Produkte: <ul style="list-style-type: none">♦ mind. 50% Schweizer Herstellungskosten♦ Wesentlicher Fabrikationsschritt in der Schweiz	Naturprodukt (z.B. Gemüse, Wasser, Fleisch) <ul style="list-style-type: none">♦ z.B. Ort der Ernte/Gewinnung/des überwiegenden Teils des Lebens bei Tieren
	Lebensmittel (z.B. Teigwaren) <ul style="list-style-type: none">♦ min. 80% Rohstoffgewicht aus CH und♦ wesentlicher Verarbeitungsschritt in der Schweiz
	Industrieprodukt (z.B. Fahrrad) <ul style="list-style-type: none">♦ min. 60% Schweizer Herstellungskosten und♦ wesentlicher Fabrikationsschritt in der Schweiz
Dienstleistungen: <ul style="list-style-type: none">♦ Geschäftssitz oder Nationalität oder Wohnsitz in der Schweiz	Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none">♦ Sitz und Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz

Details zu den Naturprodukten

Bei Naturprodukten ist die Art des Produktes ausschlaggebend, die Kriterien dafür entsprechen materiell denjenigen des Lebensmittelrechts:

- pflanzliche Erzeugnisse → Ort der **Ernte** (z.B. bei Äpfeln)
- Tierische Produkte → Ort der **Haltung** der Tiere (Ei, Honig)
- Fleisch → Überwiegender **Teil des Lebens**
- Jagdbeute & Fischfänge → Ort der **Jagd** oder des **Fischfangs**
- Zuchtfische → Ort der **Aufzucht**

Details zu den Lebensmitteln

Lebensmittel (weiterverarbeitete Naturprodukte) sind "schweizerisch", wenn:

- mindestens **80% des Gewichts** der in der Schweiz verfügbaren Rohstoffe aus der Schweiz stammen

Ausnahme: Milch und Milchprodukte müssen zu 100% aus der Schweiz kommen

und

- der **wesentliche Verarbeitungsschritt** in der Schweiz erfolgt (z.B.: Verarbeitung von Milch zu Käse)

Selbstversorgungsgrad

Nur in der Schweiz **überhaupt verfügbare Rohstoffe** werden berücksichtigt. Entscheidend ist der Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten:

- Liegt der Selbstversorgungsgrad bei **über 50%** (z.B. bei Karotten), so **müssen** die Naturprodukte **vollständig** eingerechnet werden.
- Liegt der Selbstversorgungsgrad **zwischen 20% und 50 %** (z. B. bei Erdbeeren), **müssen** die Naturprodukte **zur Hälfte** in die Berechnung einbezogen werden.
- Liegt der Selbstversorgungsgrad gar **unter 20%** (z. B. bei Haselnüssen), so **können** die Naturprodukte **ganz vernachlässigt** werden.

Der Selbstversorgungsgrad ergibt sich aus der Tabelle "**Nicht verfügbare Naturprodukte und Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten**" der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel.

Zur Veranschaulichung untenstehend ein kleiner Ausschnitt aus dieser Tabelle:

Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)
Getreide		Dinkel		69,4
		Gerste		< 5
		Hafer		< 5
		Hartweizen		< 5
		Mais, ohne Gemüsemais		< 5
		Reis		< 5
		Roggen		74,3
		Weichweizen		69,2
		Getreide, andere wie Wildreis		< 5
Kartoffeln und sonstige Wurzeln und Knollen		Kartoffeln		82,2
		Wurzeln und Knollen, andere		< 5
Zucker und Honig		Honig		30,5
		Saccharose		53,4
		Zuckerrohr	x	
		Zuckerrüben		54,7
Hülsenfrüchte, getrocknet		Johannisbrot		< 5
		Kichererbsen	x	
		Linsen		< 5

Rechnungsbeispiel Aprikosen-Haselnuss-Joghurt

Ist mindestens 80% Rohstoffgewicht (bei Milch 100%) aus der Schweiz?

1. Schritt Als erstes müssen alle Inhaltsstoffe aufgeführt werden und ihr Anteil (in %) ausgerechnet werden.		2. Schritt Als nächstes wird anhand des Selbstversorgungsgrads ausgerechnet, zu wieviel % die Rohstoffe jeweils einberechnet werden und in der letzten Spalte, wieviel % konkret aus der Schweiz sein müssen			3. Schritt Hier wird aufgelistet wieviel tatsächlich aus der Schweiz ist und kontrolliert ob dieser Anteil ausreichend ist (Beispiel).	
Inhaltsstoffe	Anteil	Selbstversorgungsgrad	Einbezug	Mindestanteil	Tatsächlicher Anteil	
Milch	82%	Milchprodukt*	100%	82%	82% (0% ausländisch)	
Zucker	11%	SVG > 50%	100%	11%	8% (3% ausländisch)	
Aprikosen	4%	SVG 20-49.9%	50%	2%	0% (4% ausländisch)	
Haselnüsse	3%	SVG < 20%	0%	0%	0%	
Total Rezept:	100%	Total Einbezogene Rohstoffe:		95%	Total aus CH:	90%
Mindestanteil schweizerischer Rohstoffe (80% von 95%)				76%	(90% von mind. 76%) = erfüllt	

* Milchbestandteile in Milch und Milchprodukten

Sind die Kriterien gemäss obenstehender Berechnung erfüllt, muss zusätzlich ein **wesentlicher Verarbeitungsschritt** in der Schweiz erfolgt sein.

Details zu Industrieprodukten

Unter Industrieprodukte fallen alle anderen Produkte, die in einem **industriellen Verfahren** hergestellt wurden + **handwerkliche Produkte** + Lebensmittel, die ausschliesslich aus **Zusatzstoffen** und/oder anderen **nicht-landwirtschaftlichen Naturprodukten** bestehen (z.B. Maschinen, Messer, Tabakprodukte, Nahrungsergänzungsmittel).

Ein Industrieprodukt ist "Made in Switzerland", wenn:

- mindestens **60% der Herstellungskosten** in der Schweiz angefallen sind
- und**
- ein **wesentlicher Herstellungsschritt** in der Schweiz erfolgt

Rechnungsbeispiel Industrieprodukt

Herstellungskosten	Total Betrag	Davon anfallend in CH
<u>I. Materialkosten</u>	<u>500.00</u>	<u>400.00</u>
<u>II. Fertigungskosten</u>	<u>200.00</u>	<u>180.00</u>
- Lohn	150.00	150.00
- produktbezogene Fremdleistungen	40.00	30.00
- Lizenzen	10.00	0.00
<u>III. Kosten für Forschung (NEU)</u>	<u>100.00</u>	<u>80.00</u>
- produktbezogene Forschung (werden direkt zugerechnet)	80.00	70.00
- nicht produktbezogene Forschung (wird nach geeignetem Schlüssel umgelegt)	20.00	10.00
<u>IV. Kosten für Entwicklung (NEU)</u>	<u>100.00</u>	<u>100.00</u>
- Von der Produktidee bis zur Marktreife (inkl. Designkosten)	100.00	100.00
<u>V. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung (NEU)</u>	<u>100.00</u>	<u>100.00</u>
Total Beträge:	1'000.00	860.00
Anteil in % der Herstellungskosten anfallend in der Schweiz (mind. 60%)		86% = erfüllt
Sind die Kriterien gemäss obenstehender Berechnung erfüllt, muss zusätzlich ein <u>wesentlicher Verarbeitungsschritt</u> (z.B. das Zusammenbauen eines Velos) in der Schweiz erfolgt sein.		

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat einen Excel-basierten "Swissness-Kalkulator" als Hilfsmittel zur Berechnung zur Verfügung gestellt (<https://www.ige.ch/de/herkunftsangaben/swissness/haeufige-fragen/neue-gesetzgebung-swissness/a-herkunftsangabe-schweiz/swissness-kalkulator.html>):

Swissness – Kalkulator							
1	Artikel-ID	ST001					
2	Produktgruppe	Büromöbel					
3	Artikelbezeichnung	Schreibtisch					
4	Stückzahl (Basis: Produktlebenszyklus)	800					
5	Position			Verteil Schweiz			
6		Anzahl	Kosten je Einheit CHF	Produktbezogene Stückkosten CHF	Anrechnung (%)	Anrechnung (CHF)	CH-Anteil (%)
7	Material gemäss Stückliste						(kumuliert)
8	Herstellerteile	(Menge)					
9	Oberer Platte 800 x 400, Birke Multiplex 21 mm	1	29.50	29.50	100.0	29.50	
10	Tischplatte 1600 x 900, Birke Multiplex 21 mm	1	38.00	38.00	100.0	38.00	
11			0.00	0.00	0.0	0.00	
12			0.00	0.00	0.0	0.00	
13			0.00	0.00	0.0	0.00	
14			0.00	0.00	0.0	0.00	
15			0.00	0.00	0.0	0.00	
16			0.00	0.00	0.0	0.00	
17			0.00	0.00	0.0	0.00	
18			0.00	0.00	0.0	0.00	
19			0.00	0.00	0.0	0.00	
20			0.00	0.00	0.0	0.00	
21			0.00	0.00	0.0	0.00	
22			0.00	0.00	0.0	0.00	
23			0.00	0.00	0.0	0.00	
24	Fremdbezogene Teile und Leistungen						
25	Böden linke Säule	2	3.35	18.70	0.0	0.00	
26	Deckel und Boden rechte Wange	1	15.40	15.40	0.0	0.00	
27	Unterkonstruktion für Leisten 400 x 740	1	7.70	7.70	0.0	0.00	
28	Unterkonstruktion für Leisten 440 x 740	1	9.90	9.90	0.0	0.00	
29	Lizenz	1	1.50	1.50	100.0	1.50	
30	Unterkonstruktion für Leisten 540 x 740	1	12.10	12.10	100.0	12.10	
31	Verkleidung mit Halbrundleisten Kiefer	1	7.90	7.90	100.0	7.90	
32	Distanzstücke für obere Platte	3	2.20	6.60	0.0	0.00	
33	Holzschrauben	1	1.10	1.10	0.0	0.00	
34	Holzleim	1	0.55	0.55	0.0	0.00	
35	Acryllack, Farbe 351020 CH-Einkauf	1	2.80	2.80	100.0	2.80	
36	Acryllack, Farbe 351020 Aus-Einkauf	1	1.98	1.98	0.0	0.00	
37			0.00	0.00	0.0	0.00	
38			0.00	0.00	0.0	0.00	
39			0.00	0.00	0.0	0.00	
40	Total Materialeinzelkosten			152.73		79.70	51.8%
41	Zuschlag für Materialgemeinkosten	% Basis		CHF	Anrechnung (%)	Anrechnung (CHF)	
42	Einkauf	2.00		3.07	100.0	3.07	
43	Lager	3.00		4.61	50.0	2.31	
44	Innerbetr. Transport	4.00		6.15	100.0	6.15	
45	Qualitätsmanagement	1.50		2.31	80.0	1.84	
46		0.00		0.00	0.0	0.00	
47		0.00		0.00	0.0	0.00	
48		0.00		0.00	0.0	0.00	
49		0.00		0.00	0.0	0.00	
50	Total Materialgemeinkostenkosten			16.14		13.37	
51	Total Materialkosten			169.87		93.07	54.8%
52	Fertigungslöhne	Anzahl Std.	CHF	CHF	Anrechnung (%)	Anrechnung (CHF)	
53	Montage	15	49.00	735.00	100.0	735.00	
54	Arbeitsvorbereitung	0.2	52.00	7.80	100.0	7.80	
55	Qualitätssicherung	0.1	51.00	5.10	100.0	5.10	
56	Metallarbeiten	0.2	49.50	9.90	100.0	9.90	
57			0.00	0.00	0.0	0.00	
58			0.00	0.00	0.0	0.00	
59	Total Fertigungslöhne			96.30		96.30	
60		% Basis		CHF	Anrechnung (%)	Anrechnung (CHF)	
61							
62	Zuschlag für sonstige Fertigungsgemeinkosten	100.00	Fertigungslöhne	96.30	100.0	96.30	
63	Total Fertigungskosten			192.60		192.60	
64	Herstellungskosten ohne F&E			362.47		285.67	78.8%
65	Forschung & Entwicklung	Anzahl Std.	CHF	CHF	Anrechnung (%)	Anrechnung (CHF)	
66	Design	36.0	69.00	4.14	100.0	4.14	
67	Vorstudie/Konzept	45.0	72.00	5.40	100.0	5.40	
68	Produktindustrialisierung	12.0	68.00	1.36	100.0	1.36	
69	Projektmanagement	50.0	76.00	6.33	100.0	6.33	
70			0.00	0.00	0.0	0.00	
71			0.00	0.00	0.0	0.00	
72			0.00	0.00	0.0	0.00	
73			0.00	0.00	0.0	0.00	
74	Total Direkte F&E-Projektkosten			13.09		13.09	
75		% Basis		CHF	Anrechnung (%)	Anrechnung (CHF)	
76	Zuschlag für F&E-Gemeinkosten	60.00	F&E-Projektkosten	7.86	100.0	7.86	
77	Total Forschung & Entwicklung			20.95		20.95	
78	Summe Herstellungskosten einschl. Forschung & Entwicklung			383.42		306.62	80.0%

Lfd. Nr.	ID	Bezeichnung	Produktgruppe	Produktionsvolumen (Anzahl Einheiten)
1	ST001	Schreibtisch	Büromöbel	600
2				

Lfd. Nr.	ID	Bezeichnung	Einstandskosten (CHF)	Bezugsquelle	FW-Kurs	Einstandskosten (in FW)	CH-Anrechnung (in %)
1	TP0001	Oberer Platte 800 x 400, Birke Multiplex	29.50	Schweiz		29.50	100
2	TP0002	Tischplatte 1600 x 900, Birke Multiplex	38.00	Schweiz		38.00	100
3	ZH0010	Boden linke Säule	9.35	Ausland	1.10	8.50	0
4	ZH0020	Deckel und Boden rechte Wange	15.40	Ausland	1.10	14.00	0
5	UK1000	Unterkonstruktion für Leisten 400 x 740	7.70	Ausland	1.10	7.00	0
6	UK2000	Unterkonstruktion für Leisten 440 x 740	9.90	Ausland	1.10	9.00	0
7	UK3000	Unterkonstruktion für Leisten 540 x 740	12.10	Ausland	1.10	11.00	0
8	UK4000	Verkleidung mit Halbrundleisten Kiefer	7.90	Schweiz		7.90	100
9	SM1020	Distanzstücke für obere Platte	2.20	Ausland	1.10	2.00	0
10	HM1050	Holzschrauben	1.10	Ausland	1.10	1.00	0
11	HM0230	Holzleim	0.55	Ausland	1.10	0.50	0
12	FA1010	Acryllack, Farbe 351020 CH-Einkauf	2.80	Schweiz		2.80	100
13	FA1010	Acryllack, Farbe 351020 Aus-Einkauf	1.98	Ausland	1.10	1.80	0
14	LZ0001	Lizenz	1.50	Schweiz		1.50	100

Lfd. Nr.	ID	Kostenstelle	Gemeinkosten-Zuschlagssatz (%) (Basis: Materialeinzelkosten)	Ursprung	CH-Anrechnung (%)
1	##	Einkauf	2	Schweiz	100.0
2	##	Lager	3	Schweiz	50.0
3	##	Innerbetr. Transport	4	Schweiz	100.0
4	##	Qualitätsmanagemen	1.5	Schweiz	80.0

Lfd. Nr.	ID	Lohnstufe	Bezeichnung	Lohn/Std. (CHF)	Ursprung	CH-Anrechnung (in %)
1	1	L001	Montage	49.00	Schweiz	100.0
2	2	L002	Arbeitsvorbereitung	52.00	Schweiz	100.0
3	3	L003	Maschinenüberwachung	47.00	Schweiz	100.0
4	4	L004	Qualitätssicherung	51.00	Schweiz	100.0
5	5	L005	Holzarbeiten	48.00	Schweiz	100.0
6	6	L006	Metallarbeiten	49.50	Schweiz	100.0
7						
8						
9						

Lfd. Nr.	ID	Lohnstufe	Bezeichnung	Lohn/Std. (CHF)	Ursprung	CH-Anrechnung (in %)
1	1	L010	Projektmanagement	76.00	Schweiz	100.0
2	2	L020	Design	69.00	Schweiz	100.0
3	3	L030	Konstruktion	64.00	Schweiz	100.0
4	4	L040	Vorstudie/Konzept	72.00	Schweiz	100.0
5	5	L041	Produktindustrialisierung	68.00	Schweiz	100.0
6						

Auswahl-Listenelemente			
Ursprung	Schweiz	Ausland	

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Ausnahmen und Sonderregeln bei Lebensmitteln:

- In der Schweiz nicht verfügbare Naturprodukte → müssen nicht berücksichtigt werden (z.B. Bananen, Cashewnüsse)
- Nur bis zu einem gewissen Grad in der Schweiz verfügbare Naturprodukte → müssen nur teilweise (abhängig vom Selbstversorgungsgrad) berücksichtigt werden (z.B. Broccoli, Tomaten, Aprikosen)

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Ausnahmen und Sonderregeln bei Lebensmitteln:

- **temporär nicht verfügbare** Naturprodukte → müssen **nicht** berücksichtigt werden (derzeit 42 Produkte, z.B. Wein für Fertigfondue, Industriewaffeln für Speiseeis-Cornets, Eipulver, Kartoffelstärke, Käsepulver)
- **für bestimmte Verwendungszwecke** in der Schweiz **nicht verfügbare** Naturprodukte → müssen **nicht** berücksichtigt werden (derzeit 16 Produkte, z.B. Industriehonig für Lebensmittel, Lactose für Säuglingsnahrung)

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Ausnahmen und Sonderregeln bei Lebensmitteln:

- Welche Naturprodukte teilweise nicht verfügbar sind, ergibt sich aus dem **Anhang der Verordnung** über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel und der **Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**
- Das WBF legt den **Selbstversorgungsgrad jährlich** aufgrund des Selbstversorgungsgrades von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren fest und bestimmt, welche Naturprodukte **temporär** oder für **bestimmte Verwendungszwecke** nicht in der Schweiz verfügbar sind und **wie lange** sie jeweils von der Berechnung ausgeschlossen werden

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Ausnahmen und Sonderregeln bei Lebensmitteln:

- **Wasser:** Einberechnung nur bei Getränken und auch nur, wenn es wesensbestimmend ist (z.B. bei Bier und aromatisiertem Mineralwasser) und nicht lediglich der Verdünnung dient (z.B. bei Getränken aus Fruchtsaftkonzentrat)
- **Milch und Milchprodukte:** 100% Schweiz
- **Bagatellklausel:** Die "Prise Salz" muss nicht mit einberechnet werden
- **Auslobung einzelner Rohstoffe oder Tätigkeiten** möglich, z.B.:
 - "Lasagne mit Schweizer Rindfleisch"
 - "Geräuchert in der Schweiz"
 - Achtung: "**Made in Switzerland**" ist keine Auslobung sondern darf nur verwendet werden, wenn beide Swissness-Kriterien erfüllt sind (siehe Folie 6)

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Ausnahmen und Sonderregeln bei Lebensmitteln:

- **Halbfabrikate:** z.B. Tomatenpüree, Konfitüre, etc. können nach Wahl entweder wie ein einzelner Rohstoff behandelt und dann zu 80% berücksichtigt werden, oder in ihre Einzelbestandteile aufgeschlüsselt und diese dann einzeln zu 100 % berücksichtigt werden
- **Kaffee:** darf als "Schweizer Kaffee" bezeichnet werden, wenn die **Kaffeebohnen vollständig in der Schweiz verarbeitet** worden sind
- **Schokolade:** darf als "Schweizer Schokolade" bezeichnet werden, wenn sie **vollständig in der Schweiz hergestellt** wurde

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Ausnahmen und Sonderregeln bei Industrieprodukten

- **Einberechnung** von nicht direkt zurechenbaren "**Gemeinkosten**" für Material und Forschung (Bestandteil der Herstellungskosten v. Folie 11) gemäss "**geeignetem Schlüssel**" (siehe dazu auch Folie 12)
- Der "geeignete Schlüssel" ergibt sich nicht aus dem Gesetz und auch nicht aus der Verordnung. Der "Erläuternde Bericht" zum MSchG und zur MSchV sieht 3 mögliche Schlüssel vor:
 - (1) der übliche betriebliche Schlüssel,
 - (2) die Annahmen im Businessplan,
 - (3) nachweislich feststellbare Branchenusanzen

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Ausnahmen und Sonderregeln bei Industrieprodukten

- **Bagatelklausel** für Hilfsstoffe:

Nägeln, Schrauben, Klebstoffe etc. müssen nicht mit einberechnet werden, können aber einberechnet werden.

Unzulässig ist es nur, diejenigen einzuberechnen, welche die Swissness Kriterien erfüllen und die anderen wegzulassen.

Es gilt also das Prinzip: ganz oder gar nicht.

- **Auslobung** einzelner Tätigkeiten möglich (z.B. "Designed in Switzerland")

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Ausnahmen und Sonderregeln bei Industrieprodukten

- Die Hersteller dürfen **ungenügend verfügbare Materialien** im Verhältnis zur ungenügenden Verfügbarkeit "**gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche**" von der Berechnung ausschliessen
- Die Hersteller dürfen sich im Sinne einer (z.B. durch Konkurrenten) widerlegbaren **Vermutungsregel** auf die Branchenangaben verlassen
- Bundesrat kann spezifische **Branchenverordnungen** erlassen

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Swiss-made Verordnung für Uhren:

- 60 Prozent der Herstellungskosten der Uhr als Ganzes (nicht mehr nur des Uhrwerks) müssen in der Schweiz anfallen und
- mindestens die Hälfte des Wertes des Uhrwerks muss aus Bestandteilen schweizerischer Fabrikation bestehen und
- mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten des Uhrwerks müssen in der Schweiz anfallen

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Swiss-made Verordnung Kosmetika:

- nicht nur mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten müssen in der Schweiz anfallen, sondern auch
- mindestens 80 Prozent der Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten
- zudem müssen nachfolgende Tätigkeiten zwingend in der Schweiz vorgenommen werden:
 - (1) die Herstellung des Bulks
 - (2) das Abfüllen des kosmetischen Mittels in die Primärverpackung oder das Zusammensetzen des Bulks und der Applikationsvorrichtung zu einem gebrauchsfertigen kosmetischen Mittel und
 - (3) die rechtlich vorgeschriebenen oder branchenweit einheitlich geregelten Qualitätskontrollen und Zertifizierungen

Die Löcher im Käse: Ausnahmen und Sonderregeln

Übergangsbestimmungen:

- **Lageraufbrauchsfrist:** Produkte, die bis zum 31.12.2016 hergestellt und nach bisherigem Recht rechtmässig als "schweizerisch" bezeichnet wurden, dürfen noch bis zum **31.12.2018** abverkauft werden
- Lebensmittel, bei denen sich die Anforderungen aufgrund **wechselnder Verfügbarkeit der Naturprodukte** (siehe Folie 15) erhöhen, dürfen noch während **12 Monaten** nach Inkrafttreten der Änderung nach bisherigem Recht als "schweizerisch" bezeichnet werden

In diesem Sinne...



Bild: © Silvan Wegmann, www.swen.ch

Ansprechpartner und Kontaktdaten



Dr. iur. Robert G. Briner
Partner

E robert.briner@cms-vep.com



lic. iur. Caroline Gaul, LL.M.
Senior Associate

E caroline.gaul@cms-vep.com



Nadja Bütler,
Trademark-Paralegal

E nadja.buetler@cms-vep.com

CMS von Erlach Poncet AG
Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich

T +41 44 285 11 11
F +41 44 285 11 22
E office@cms-vep.com



Law . Tax

**Ihr kostenloser juristischer Online-
Informationsdienst.**

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu
vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com



Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche
und juristisches Expertenwissen nach Mass.
eguides.cmslegal.com

CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschliesslich von den Mitgliedskanzleien erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedskanzleien oder deren Büros oder bezieht sich auf diese. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedskanzleien sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedskanzlei ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedskanzlei unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen

CMS-Büros und verbundene Büros:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Maskat, Mexiko-Stadt, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Sarajevo, Sevilla, Schanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

cms.law